

keit des Registers, der Mangel einer nach festen Prinzipien geordneten Geschäftsführung, mit anderen Worten der niedrige Stand der kurialen Verwaltungstechnik in den unruhigen und unsicheren Verhältnissen der tiefsten Verfallsperiode des Papsttums, tritt bei der Registrierung der Datierungen noch deutlicher als bei den anderen Unregelmässigkeiten¹ zu Tage.

Für die Verwertung zur chronologischen Anordnung scheidet der Vermerk 'Data ut supra' völlig aus. Man kommt praktisch auf die theoretisch falsch begründete Anschauung Jaffés zurück und muss Ewalds Theorie und damit seine chronologische Anordnung verwerfen. In einer grossen Zahl von Fällen ist die Reihenfolge der Briefe, die schon Jaffé aufgestellt hatte, über Ewalds falsche Ansätze hinweg wiederherzustellen, aber es lässt sich in vielen Fällen auch über Jaffé hinauskommen. Unter den sachlichen Kriterien, die Anhaltspunkte für die Datierung der Briefe gewähren, ist, abgesehen von denen, die sich im einzelnen aus den Texten ergeben², auch eines von allgemeiner Natur. Mehrere Briefe schliessen sich zuweilen zu einer Gruppe zusammen, nicht allein durch Uebereinstimmung im sachlichen Inhalt und annähernd gleiches Datum, sondern indem auch derselbe Bote als Ueberbringer ausdrücklich genannt ist. So sind wir über die Legation der Bischöfe Eugen von Ostia und Paulus von Ancona im April 878 nach Bulgarien und Byzanz mit den Briefen n. 65—71³ (66—72, J.-E. 3130. 3131. 3133. 3135. 3132. 3134. 3118) aufs ge-

'ut supra' ergänzte. Beispiele solcher Konzepte, bei denen 'Dat.' im Zusammenhang mit dem Kontext und von gleicher Hand geschrieben ist, während die Datierung selbst erst später von anderer Hand hinzugefügt wurde, sind allerdings erst aus dem späten Mittelalter beizubringen, vgl. die Reproduktionen eines Konzepts Innocenz' VI. aus dem Kladdenband 244A des vatik. Archivs bei Donabaum, Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. XI, 100 (erstes Stück oben links) und eines Konzepts der Reichskanzlei von 1459 (Supplik Friedrichs III. bei Pius II.) in Arndt-Tangls Schrifttafeln II³, 67, vgl. Erläuterungen S. 30. 1) S. oben S. 126. 2) S. unten in den Anmerkungen zur Liste. 3) Auch der letzte Brief gehöret dazu, wiewohl er das Datum 'XV. kal. martii' (= Febr. 26) trägt. Sicher ist statt dessen 'madii' (= Apr. 28) zu lesen, wie alle emendiert haben, ausser Ewald, der die Lesung der Hs. mit Unrecht wiederherstellte; denn abgesehen von der engen Zusammengehörigkeit mit den vorhergehenden Stücken, konnte der Papst Ende Februar noch nicht über das was 'contra morem reique publicę statum Romę peractum est' klagen, denn die Okkupation Lamberts, die hier deutlich gemeint ist, gehört erst dem März 878 an. — Umgekehrt hat Ewald nach dem Vorgang Jaffés eine unnötige Emendation bei n. 313 (311, J.-E. 3383) vorgenommen, nämlich 'V. kal. sept.', statt des überlieferten 'kal. sept.', weil das erstere